

## 1. Gültigkeit

1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle – auch künftigen – Anfragen, Bestellungen, Ankäufe sowie sonstigen Rechtsgeschäfte und Leistungen der Elektro Kagerer GmbH & CoKG (in weiterer Folge „KAGERER“).

Der Auftragnehmer (in weiterer Folge „AN“) nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass KAGERER bereits jetzt Widerspruch gegen sämtliche abweichende Regelungen in einer Auftragsbestätigung oder in sonstigen Geschäftspapieren des AN erhebt. Abweichende Bedingungen des AN und Vereinbarungen, die von diesen Einkaufsbedingungen abweichen, erlangen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung Gültigkeit. Die Annahme von Lieferungen und Leistungen oder deren Bezahlung, sowie Stillschweigen bedeutet keine Zustimmung zu den Geschäftsbedingungen des AN.

## 2. Angebot, Bestellung, Auftrag

2.1 Angebot: Der AN hält sich in Bezug auf Menge und Beschaffenheit an die gestellte Ausschreibung/Anfrage. Bei Anfragen und Bestellungen wird im Falle von Abweichungen, offensichtlichen Fehlern, Unklarheiten, Unvollständigkeit sowie Ungeeignetheit der gewählten Spezifikation für die vorgesehene Anwendung (soweit die dem AN bekannt ist), KAGERER darauf hinweisen. Unterlässt der AN diesen schriftlichen Hinweis, so hat er keinerlei Anspruch auf ein höheres Entgelt.

2.2 Die an KAGERER gerichteten Angebote oder Kostenvorschläge sind außer einer anders lautenden und von KAGERER schriftlich bestätigten Regelung verbindlich und kostenlos. Der AN ist 6 Monate ab Eingang bei KAGERER an sein Angebot gebunden.

2.3 KAGERER kann zumutbare Änderungen des Lieferumfangs- und Gegenstandes verlangen. Die Auswirkungen sind partnerschaftlich und einvernehmlich zu regeln.

2.4 Bestellung, Auftrag: Bestellungen von KAGERER sind ausschließlich dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündlich – auch telefonisch erteilte – Bestellungen bedürfen der nachfolgenden schriftlichen Bestätigung. Der AN hat umgehend bzw. spätestens innerhalb von 5 Werktagen, ab dem Bestelldatum Zeit, die Bestellung/Auftrag schriftlich per Mail an [ab@kagerer.at](mailto:ab@kagerer.at) zu senden bzw. zu bestätigen (Auftragsbestätigung). Erfolgt diese Bestätigung nicht und wird die Bestellung innerhalb der vorgenannten Frist nicht nachweislich schriftlich abgelehnt, so gilt sie als vollinhaltlich angenommen.

## 3. Pflichten des AN

3.1 Einhaltung der Gesetze und Vorschriften auf der jeweiligen Baustelle, insbesondere hinsichtlich nationaler technischer Normen, Standards, Steuern, Genehmigungen, Zölle, Registrierungen etc.;

3.2 Einhaltung eines fachmännischen Sorgfaltsmaßstabes, da die Lieferungen und Leistungen des AN Teil des von KAGERER zu errichtenden Gesamtprojektes sind.

3.3 Der AN ist zur Einhaltung eines branchenüblichen Qualitäts- und Umweltschutzstandards verpflichtet und setzt auf Nachhaltigkeit.

3.4 Wenn der AN seine Leistungen mit Mindestlohnbestimmungen erbringt, verpflichtet er sich zur Einhaltung dieser. Setzt der AN zur Erfüllung seines Auftrages Sublieferanten ein, ist er ebenso dazu verpflichtet das seine Sublieferanten die Mindestlohnbestimmungen einhalten. Der AN stellt KAGERER von sämtlichen Forderungen, Bußgeldern, Strafen und Kosten frei, die aus einer Inanspruchnahme von KAGERER aus den einschlägigen Bestimmungen resultieren.

3.5 Bei Montagedienstleistungen am Erfüllungsort, ist das Arbeitsumfeld sauber zu halten und bei Abschluss der Arbeiten gereinigt zu verlassen.

## 4. Preise

4.1 Insoweit nicht anderslautend vereinbart, sind alle Preise unveränderlich feste Pauschalpreise die insbesondere alle Kosten für Verpackung, Zoll, Versicherung und sonstige Transportkosten, Transportgenehmigungen bzw. Versandkosten einschließen. Die Preise sind Festpreise die nur nach vorhergehender Abstimmung erhöht werden dürfen. Es wird bereits jetzt ein Widerspruch gegen alle allgemeinen und standardmäßig versendeten Preiserhöhungsschreiben getätigt.

4.2 Für freigegebene/genehmigte Bestellerweiterungen und Ergänzungen gelten die gleichen Bedingungen und Preisnachlässe wie bei der Hauptbestellung.

## 5. Zahlungsbedingungen

5.1 Wenn in der Bestellung nicht anders geregelt, wird als Zahlungsziel 30 Tage 5% Skonto / 60 Tage netto nach Rechnungseingang vereinbart.

## 6. Rechnungen

6.1 Rechnungen haben den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Umsatzsteuergesetz zu entsprechen. Auf jeder Rechnung muss die KAGERER Bestellnummer sowie das Bestell-/Auftragsdatum angeführt werden.

6.2 Bei Materiallieferungen aus dem EU-Raum nach Österreich ist auf der Rechnung folgende Angabe: **"Steuerfreie, innergemeinschaftliche Lieferung"** sowie unsere **UID-Nummer ATU56184729** anzuführen.

6.3 Zahlungsfristen beginnen mit dem Rechnungseingangsdatum zu laufen.

6.4 Eine Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und keinen Verzicht auf Ansprüche.

6.5 Bei nicht vertragsgemäßer Erfüllung durch den AN ist KAGERER berechtigt die fällige Zahlung bis zur vertragsgemäßen Erfüllung zurückzubehalten.

6.6 Die Rechnungen sind elektronisch per E-Mail im PDF - Format an [er@kagerer.at](mailto:er@kagerer.at) zu senden.

## 7. Lieferungen

7.1 Lieferungen erfolgen gemäß Incoterms® 2020: DDP Elektro KAGERER Schäringer Straße 15, 4061 Pasching, sofern kein anderer Bestimmungsort gemäß Bestellung vereinbart wurde.

7.2 Bei Direktlieferungen zum Erfüllungsort (Baustelle, etc.) ist der Liefertermin mit der angeführten Kontaktperson in der Bestellung abzustimmen. Fotos von platzierten Lieferungen werden von uns als Liefernachweis nicht akzeptiert. Unauffindbare Kommissionen ohne rechtsgültigen Liefernachweis sind unmittelbar und kostenlos nachzuliefern.

7.3 Die Übernahme der Gegenstände erfolgt quantitativ bei deren Eintreffen am Bestimmungsort, qualitativ hingegen erst mit deren Verarbeitung bzw. Verwendung. Unsere Mitarbeiter sind nicht ermächtigt, bei der Übernahme zu bestätigen, dass die Gegenstände frei von Qualitätsmängeln sind. Bestätigt ein Mitarbeiter dennoch, die Gegenstände in Ordnung übernommen zu haben, so erstreckt sich seine Erklärung jedenfalls nicht auch darauf, dass die Gegenstände frei von Qualitätsmängeln sind.

- 7.4 Das Eigentum am Liefer- und Leistungsumfang geht mit der Übergabe an Kagerer über.
- 7.5 Besonderen Produktvorschriften, wie etwa dem österreichischen Chemikalienrecht, unterliegende Erzeugnisse sind vorschriftsgemäß einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen.

## 8. Lieferverzug, Rücktritt und Vertragsstrafe

- 8.1 Ein Lieferverzug tritt dann in Kraft, wenn das durch den AN erstmalig bestätigte Lieferdatum überschritten wird. Der AN ist in diesem Fall verpflichtet, KAGERER umgehend über den Verzug in Kenntnis zu setzen.
- 8.2 Bei Verzug mit der Lieferung oder Leistung oder bei vertragswidriger Lieferung oder Leistung ist KAGERER – unbeschadet aller weiterreichenden Ansprüche – berechtigt unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder auf Vertragserfüllung zu bestehen. Die gleichen Rechte stehen KAGERER zu, wenn ein Antrag des Auftragnehmers auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde.
- 8.3 KAGERER ist bei Verzug oder vertragswidriger Lieferung oder Leistung ferner berechtigt, neben der Vertragserfüllung eine Vertragsstrafe von höchstens 10% der Gesamtauftragssumme oder neben der verspäteten Erfüllung für jede begonnene Woche, um die die Liefer- oder Leistungsfrist überschritten wurde, eine Vertragsstrafe von 1% der Gesamtauftragssumme bis zum Höchstausmaß von 10% zu verlangen. Die Einforderung der Vertragsstrafe, aber auch eines deren Betrag übersteigenden Schadens bleibt uns jedenfalls ungeachtet der Höhe der Auftragssumme und auch dann vorbehalten, wenn wir die verspätete Lieferung oder Leistung annehmen. Bei nachweislich unverschuldeter Überschreitung des Liefertermins oder Höherer Gewalt, wird von einer Vertragsstrafe abgesehen.

## 9. Verpackung

- 9.1 Der AN hat die bestellte Ware (Werk), gleichviel, welcher Incoterm vereinbart ist, auf seine Kosten und Gefahr auf geeignete Weise zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden; das gilt uneingeschränkt auch für Gefahrgüter. Dabei sind stets die jeweils geltenden unionsrechtlichen und österreichischen Vorschriften einzuhalten.
- 9.2 Sofern sich der AN an einem flächendeckenden System der Verpackungsentsorgung in Österreich (wie zB der ARA = Altstoff Recycling Austria AG) beteiligt, ist schon im Angebot, aber auch in jedem Lieferschein und in jeder Rechnung folgende rechtsverbindliche Erklärung aufzunehmen: **„Die Verpackung aller angeführten Waren ist über die Lizenznummer ..... entpflichtet“**.
- 9.3 Der AN hat alle nach bestimmungsgemäßer Verwendung als „Sondermüll“ zu beurteilenden Liefergegenstände bzw. Rückstände solcher Liefergegenstände stets auf seine Gefahr und Kosten entweder selbst zu entsorgen oder zur Entsorgung zurückzunehmen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so sind wir berechtigt, die Entsorgung durch Dritte auf seine Gefahr und Kosten vornehmen zu lassen.

## 10. Versand

- 10.1 Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizulegen. Ohne entsprechende Versandunterlagen wird die Lieferung nicht angenommen und auf Kosten und Gefahr des AN zurückgestellt.
- 10.2 Teillieferungen von Lieferpositionen sind nur nach schriftlicher Freigabe erlaubt.

## 11. Gefahrenübergang

- 11.1 In Abweichung eventuell verwendeter Incoterms® 2020 erfolgt der Gefahren- und Risikoübergang mit Lieferung der Waren am Bestimmungsort.

## 12. Schutzrechte

- 12.1 Mit dem vereinbarten Preis ist der Erwerb der gewerblichen Schutzrechte, insbesondere von Patenten, soweit abgegolten, als deren Erwerb für uns zur freien Benützung, zur teilweisen oder vollständigen Erneuerung und zur Weiterveräußerung des Liefergegenstands erforderlich ist.
- 12.2 Soweit Lizenzen notwendig sind, hat sie der AN zu beschaffen. Erfindungen des AN bei Durchführung unseres Auftrags dürfen wir kostenlos benützen.
- 12.3 Der AN hat uns bei Verletzung fremder Schutzrechte im Zusammenhang mit der bestellten Lieferung oder Leistung schad- und klaglos zu halten.

## 13. Geheimhaltung

- 13.1 Der AN übernimmt für sich und alle für ihn tätigen Personen die Verpflichtung zur Geheimhaltung aller ihm bzw. diesen Personen im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen Daten und Geschäftsgeheimnisse. Er darf zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, Obliegenheiten und sonstigen Aufgaben nur solche Personen heranziehen, denen er die Verpflichtung zur Geheimhaltung dieser Daten und Geschäftsgeheimnisse vor Aufnahme deren Tätigkeit nachweislich ausdrücklich überbunden hat.
- 13.2 Der AN stimmt zu, KAGERER alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die aus der Verletzung seiner Geheimhaltungspflichten entstehen.

## 14. Haftung

- 14.1 Der AN und KAGERER haften nach den in Österreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen, dies mit der Einschränkung, dass die Haftung für entgangenen Gewinn ausgeschlossen ist.

## 15. Gewährleistung

- 15.1 Der AN leistet Gewähr für die bestell- bzw. lieferabrufkonforme, vollständige und mangelfreie Ausführung des Liefer- und Leistungsumfanges.
- 15.2 Die Gewährleistung endet frühestens 36 Monate nach Übernahme der Lieferung oder Leistung. Es sei denn, dass die Gewährleistung laut dem Hersteller über die 36 Monate hinaus geht, dann gilt dieser Gewährleistungszeitraum als vereinbart.
- 15.3 Im Falle der Inanspruchnahme aus dem Titel der Gewährleistung trifft den AN während der gesamten Gewährleistungszeit die Beweislast, dass der Mangel bei Übergabe nicht vorhanden gewesen ist.
- 15.4 KAGERER ist nicht verpflichtet, die Ware zu untersuchen und allfällige Mängel (auch Quantitätsmängel) zu rügen; die Geltung der §§ 377 und 378 UGB wird hiermit ausdrücklich abbedungen.
- 15.5 KAGERER ist nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, nach eigener Wahl vom AN auf dessen Kosten und Gefahr die Mängelbehebung durch Verbesserung (Reparatur, Nachtrag des Fehlenden) und/oder Austausch zu verlangen bzw. Preisminderungen geltend zu machen oder die Waren an den AN auf dessen Kosten zurückzusenden und die Wandlung zu erklären oder Mängel oder nicht erbrachte bzw. mangelhafte Leistungen selbst oder durch Dritte auf Kosten und Gefahr des AN zu beheben, zu erbringen oder beheben bzw. erbringen zu lassen.

- 15.6 Bei Vorliegen von Mängeln, welcher Art auch immer, ist KAGERER jedenfalls berechtigt, den gesamten aushaftenden Kaufpreis bzw. Werklohn bis zur vollständigen Mängelbehebung zurückzubehalten.
- 15.7 Ungeachtet der Art des Mangels gehen sämtliche Mehrkosten und Aufwendungen, die mit dem Austausch oder Verbesserung einhergehen (z.B. Kosten für Ein- und Ausbau sowie Anfahrtskosten), zu Lasten des AN.

## 16. Konformität

- 16.1 Der AN sichert zu, dass sämtliche von ihm gelieferten Produkte den anerkannten Regeln der Technik (z.B. ÖNORMEN sowie EN-Normen technischen Inhalts), die maßgebenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, Ausführungsbestimmungen und den jeweils anwendbaren Bestimmungen der EU sowie deren allfällige Umsetzung in nationalem Recht entsprechen, insbesondere wird die Einhaltung der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH“) samt Anhängen sowie der Richtlinie 2011/65/EU und 2002/95/EC („RoHS“) garantiert
- 16.2 Darüber hinaus wird der AN die Überbindung dieser Verpflichtung in der Lieferkette sicherstellen.

## 17. Datenschutz

- 17.1 KAGERER weist darauf hin, dass die Daten des Auftragnehmers EDV mäßig gespeichert und nur für den Vertragszweck verwendet werden.

## 18. Erfüllungsort

- 18.1 Für alle sich aus den mit KAGERER abgeschlossenen Rechtsgeschäften ergebenden Rechte und Pflichten gilt für beide Teile als Erfüllungsort die angegebene Baustellenadresse, mangels Benennung der Sitz von KAGERER in Pasching, Österreich.

## 19. Recht

- 19.1 Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich österreichischem materiellem Recht. Die Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und das UN-Kaufrecht (CISG) werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

## 20. Gerichtsstand

- 20.1 Für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag resultierende Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich in Betracht kommende Gericht in Linz zuständig.

## 21. Schlussbestimmungen

- 21.1 Sämtliche Mitteilungen an KAGERER haben schriftlich zu erfolgen.
- 21.2 Jede geschäftliche Korrespondenz ist ausschließlich mit der Einkaufsabteilung abzuwickeln.
- 21.3 Der AN darf nur nach vorheriger Einholung einer schriftlichen Zustimmung von KAGERER mit der Geschäftsverbindung werben.
- 21.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben alle übrigen dieser Einkaufsbedingungen wirksam. Dies gilt auch für Lücken der Vereinbarung. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine andere treten, die wirksam ist und die nach Inhalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.